

Betreuung, Unterbringung, Zwangsbearbeitung

Prof. Dr. Tanja Henking, LL.M.

Inhalte

- Entscheidungen des BVerfG 2011, 2013, 2016
- Ausgangspunkt Maßregelvollzug
- Übertragbarkeit auf
 - das Betreuungsrecht
 - Neuregelung des § 1906 Abs. 3 und 3a BGB
 - Neuregelung des § 1906a BGB-E
(BVerfG 2016: Teil-Verfassungswidrigkeit des § 1906 Abs. 3 BGB)
 - die Unterbringungsregelungen nach Landesrecht
(ausstehende Reformen, erfolgte Novellierungen)

Entscheidungen des BVerfG 2011 und 2013

Definition: Zwangsbehandlung jede medizinische Maßnahme, die gegen den natürlichen Willen des Betroffenen durchgeführt wird.

- Behandlung unter Zwang stellt **tiefen Eingriff in die Grundrechte** des Betroffenen dar
- Dennoch **kein generelles Verbot** von Zwangsbehandlungen

Aber:

- hinreichend klare **gesetzliche Ermächtigung**
- strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsverbots
- Verfahrensabsicherungen

Ausgangspunkt Maßregelvollzug

- Vollzugsziel im Mittelpunkt der Diskussion
- „Freiheit zur Krankheit“
- Erfordernis des krankheitsbedingten Nichterkennens der Krankheit und/oder ihrer Behandlungsbedürftigkeit
- Besondere Betonung des Verhältnismäßigkeitsprinzips

[vgl. BVerfGE 128, 282 ff. (Rheinland-Pfalz); 129, 269 ff. (Baden-Württemberg), 133, 112 ff. (Sachsen)].

Übertragbarkeit auf die öffentlich-rechtliche Unterbringung

- Vorschriften zur Zwangsbehandlung in keinem PsychKG, UBG mit Vorgaben des BVerfG konform
- Sämtliche Vorschriften somit verfassungswidrig
- Neuregelung noch nicht in allen Bundesländern
- Verabschiedete Neuregelung teilweise verfassungsrechtlich kritisch
- *Problem: Drittgefahr* – Erforderlichkeit der Zwangsbehandlung?
- Drittgefahr: Dritte innerhalb oder außerhalb der Klinik?

Übertragbarkeit auf das Betreuungsrecht

- BGH (2012):
Fehlende Ermächtigungsgrundlage
(bzw. bisherige Ermächtigungsgrundlage
unzureichend)
- Folge: Gesetzgeber beschließt 2013
Neuregelung durch Ergänzung des § 1906 BGB
- Hier im Fokus: Interesse des Betreuten

[vgl. BGHZ 193, 337]

§ 1906 Abs. 3 BGB

Geschlossene Unterbringung

Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem **natürlichen Willen des Betreuten** (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

- 1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die **Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln** kann,
- 2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu **überzeugen**,
- 3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen **drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden**,
- 4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und
- 5. der zu erwartende **Nutzen** der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu **erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt**.

Teilweise Verfassungswidrigkeit des

§ 1906 Abs. 3 BGB

(BVerfG, Beschluss v. 26.7.16, Az. 1 BvL 8/15)

- Aus Schutzpflicht des Staates (nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) folgt unter strengen Voraussetzungen, dass Zwangsbehandlung als letztes Mittel vorzusehen ist
- Kernproblem des Ausgangsfalles: Person konnte sich nicht mehr fortbewegen und war daher nicht (mehr) geschlossen untergebracht
- § 1906 Abs. 3 BGB sieht Zwangsbehandlung nur für geschlossen untergebrachte Personen vor

Folgen?

- Zukünftig ambulante Zwangsbehandlungen?
- Zukünftig teilstationäre Zwangsbehandlungen?

BVerfG betont „strenge Voraussetzungen“

- Überzeugt das Schutzpflichtkonzept?
- Öffnet es die Tür zur ambulanten Zwangsbehandlung?

§ 1906a BGB-E

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

- 1. die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
- 2. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
- 3. ein nach § 1901a zu beachtender Wille des Betreuten der ärztlichen Zwangsmaßnahme nicht entgegensteht,
- 4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
- 5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
- 6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
- 7. die ärztliche Zwangsmaßnahme **im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.**

Diskussion

- Grundsätzlich zu begrüßen, dass keine ambulante Zwangsbehandlung, aber womöglich dennoch zu weit?
- § 326 FamFG „Zuführung zur Unterbringung; Verbringung zu einem stationären Aufenthalt“
- Gefahr der „kurzfristigen“ Verbringung?
- Was sind geeignete Kliniken?

*VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT*